

Statuten



Name, Sitz und Zweck des Vereins

<i>Name</i>	Art. 1	Unter dem Namen „ Westernreiter Region Basel “, kurz „ WRB “ genannt, besteht ein Verein nach Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
<i>Sitz</i>	Art. 2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.
<i>Zweck und Mittel</i>	Art. 3	<p>Der Verein hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Förderung des Westernreitens in der Region Baselb. die Durchführung regionaler Anlässe wie Kurse, Turniere, etc.c. das Pflegen der Kameradschaft <p>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.</p>

Organisation

<i>Organe</i>	Art. 4	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Generalversammlungb. der Vorstandc. die Rechnungsrevisoren
<i>Die Generalversammlung</i>	Art. 5	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Statuten zu ändernb. den Präsidenten, den Vorstand und die Revisoren zu wählenc. den Mitgliederbeitrag festzusetzend. dem Vorstand Decharge zu erteilen. <p>Im Übrigen gilt Art. 64 ZGB.</p>



Art. 6 Die Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss der Jahresrechnung statt.

Art. 7 Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig und es entscheidet immer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt.

Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Ausser dem Amt des Präsidenten, der Präsidentin konstituiert er sich selber.

Der Vizepräsident wird vom Vorstand aus den Mitgliedern des Vorstandes bestimmt. Er wird für eine Amtsperiode von einem Jahr ernannt und ist wieder wählbar.

Art. 9 Die Mitglieder des Vorstands sind für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt und wieder wählbar.

Art. 10 Für den Verein zeichnen rechtsgültig der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem vorbestimmten Mitglied des Vorstandes.



Die Rechnungsrevisoren Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche auf Jahresende die Kasse prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der GV erstellen. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 12 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Mitglied kann jede Person werden.

Art. 13 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten des Vereins anzuerkennen und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Aktivmitglieder Art. 14 Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, d.h. sie können wählen und gewählt werden. Bis zum 18. Lebensjahr gelten sie als Jugendmitglieder.

Passivmitglieder Art. 15 Sie haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein mit den zu leistenden Jahresbeiträgen.

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Eintritt Art. 16 Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat sich schriftlich anzumelden.
Alle Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme und bezahltem Mitgliederbeitrag die Statuten des Vereins.



Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen mindestens ein Viertel des aktiven Jahrebeitrages.

<i>Austritt</i>	Art. 17	Der Austritt aus dem Verein hat unter schriftlicher Meldung zu erfolgen. Er wird nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
<i>Ausschluss</i>	Art. 18	Mitglieder, welche zu Klage Anlass geben oder die Interessen und Regeln des Vereins grob verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
<i>Haftung der Mitglieder</i>	Art. 19	Jede persönliche Haftung der Mitglieder ausser der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.
<i>Haftung des Vereins</i>	Art. 20	Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Unfälle seiner Mitglieder. Er ist auch nicht verantwortlich für Schäden, die seine Mitglieder Dritten zufügen.
<i>Auflösung</i>	Art. 21	Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss Art. 76ff im ZGB.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung in Kraft.

Münchenstein, 6. März 1996

Der Präsident
Willy Schaub

Der Aktuar
Monica Friesecke

Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung vom 21. März 2001. Artikel 8:
Das Amt des Vizepräsidenten wird vom Amt des Aktuars losgelöst.

Himmelried, 7. April 2001

Der Präsident
Fred Waldenmeyer

Statutenänderung anlässlich des Beschlusses von der Generalversammlung vom 14.
März 2007. Streichung des Zusatzes Art. 22. Mitgliedschaft im PNW wurde gekündigt.

Hersberg, 12.03.2008

Der Präsident
Kasper Thommen

Der Aktuar
Patricia Hunziker

Statutenänderung anlässlich des Beschlusses von der Generalversammlung vom 2.
März 2012. Änderung Art. 8, Anzahl Vorstandsmitglieder mind. 3 und max. 5
Mitglieder. Ausser dem Präsidenten, der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand
selber.

Bettingen, 02.03.2012

Die Präsidentin
Evi Wellauer

Die Aktuarin
Gabriella Ess

Statutenänderung anlässlich des Beschlusses der Generalversammlung vom 4. März 2017. Änderung/ Ergänzung Art 3: Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Bettingen, 04.03.2017

Die Präsidentin
Gabriella Ess

Die Kassierin
Melanie Schmied